

2

Maßnahmen-
stufe 2

Schutzleitfaden pc-270

Grundanforderungen bei erhöhter Brandgefährdung

Erweiterte Brandschutzmaßnahmen

Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- Zur Verringerung des Brandrisikos werden Ablagerungen in Absaugeinrichtungen regelmäßig (mind. einmal jährlich) entfernt.
- Es ist sicher gestellt, dass auf heißen Oberflächen, wie Heizeinrichtungen und Motorenhäusen keine Gebinde abgestellt werden. Z. B. mittels schrägen Abdeckungen aus nicht brennbarem Material entsprechend Baustoffklasse DIN 4102-A
- Arbeiten mit Funkenflug (Schleifen), Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden) und Arbeiten mit funken erzeugenden Maschinen und Werkzeugen werden nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt und durch ein Freigabeverfahren geregelt.
- Alarm-, Flucht- und Rettungspläne sind ausgehangen und erläutern das Verhalten im Notfall.
- Die Pläne enthalten einen Gebäudegrundriss, der die Fluchtwege und Hilfseinrichtungen sowie den Standort des Betrachters aufzeigt.
- Räume/Bereiche in denen Tätigkeiten mit erhöhter Brandgefährdung durchgeführt werden, werden unabhängig von der Zoneneinteilung als feuergefährdete Räume/Bereiche bewertet.
- Die feuergefährdeten Bereiche sind an den Eingängen mit dem Verbotssymbol P002 „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ gekennzeichnet
- Für den Alarmfall wurden Betriebskundige als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bestimmt
- Für die Rettungskräfte wird zentral eine Liste bereitgehalten, in der alle vorhandenen Gefahrstoffe gelistet sind. Die Liste enthält Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung, im Betrieb vorhandene Mengen sowie Einsatz- und Lagerorte
- Es wurden Sammelstellen für den Notfall festgelegt
- Es besteht ein Verbot von Alleinarbeit im Tätigkeitsbereich



Bauliche Anforderungen

- Fluchttüren sind selbstschließend, schlagen in Fluchtrichtung auf, sind ständig geschlossen oder schließen im Brandfall selbsttätig und mind. 2 m hoch und 0,875 m breit
- Rettungswege sind auf maximal 25 m (Laufweglänge 37,5 m) verkürzt und gekennzeichnet
- Rettungswege sind so angelegt, dass der Arbeitsbereich auf kürzestem Weg verlassen werden kann
- Falls eine automatische Feuerlöschanlage vorhanden ist, ist keine Rettungsweglängenverkürzung notwendig
- Feuergefährdete Räume/Bereiche sind durch einen Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu anderen Tätigkeitsbereichen oder durch Trennwände abgetrennt
- Feuergefährdete Räume/Bereiche sind zu angrenzenden Räumen und Gebäuden mindestens feuerbeständig gemäß DIN 4102 F90 abgetrennt. Wände sind bis zur Decke (Rohdecke) geführt
 - Wände, Decken, Fußböden, Verbindungsschächte und Kanäle bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen gemäß Baustoffklasse DIN 4102-A wie, z. B. Beton, Ziegel. Holzböden und -decken oder Böden auf Bitumenbasis oder mit brennbaren Belägen wie Kunststoffplatten wurden durch aufbringen von nichtbrennbaren Baustoffen nachgerüstet
 - Bauteile wie Fenster, Türen zu angrenzende Bereiche und Lüftungsschächten sind feuerhemmend gemäß DIN 4102 F30 bzw. T30 RS ausgeführt
 - Die Ausbreitung eines Feuers im Brandfall über Durchbrüche wie z. B. Fördereinrichtungen oder Lüftungskanäle wird durch Feuerschutzabschlüsse gemäß DIN 4102-5 und DIN 4102-18 oder Brandschutzklappen gemäß DIN 4102-6 sicher verhindert

- Verbindungsschächte und Kanäle zur Aufnahme von Installationen sind gegen Eindringen von Lösemitteln und Dämpfen gesichert, wenn sie den Tätigkeitsbereich mit anderen Brandabschnitten verbinden
- Feuergefährdete Bereiche werden nach Möglichkeit in eingeschossigen Gebäuden eingerichtet

Technische Anforderungen

- Eine ständige Branderkennung und -meldung ist gewährleistet (technisch oder organisatorisch)
- Große, stationäre elektrisch betriebene Abluftanlagen können im Brandfall unabhängig von anderen elektrischen Einrichtungen betrieben werden
- Es wurden Einrichtungen zur Entrauchung installiert. (automatische oder manuelle wie Fenster)
- Signal-, Warn- und Sicherheitsanlagen bleiben im Brandfall unter Spannung. Sie sind an einen unabhängigen Schaltkreis angeschlossen, der bei Notabschaltung aktiv bleibt
- Stellteile von Schalteinrichtungen sind hinsichtlich ihres Schaltzustandes und ihrer Zuordnung zu den elektrischen Betriebsmitteln deutlich gekennzeichnet und auch im Brandfall leicht zugänglich
- Zum Berührungsschutz von Personen weisen die elektrischen Geräte entsprechend der Umgebungsbedingungen eine ausreichende IP-Schutzart (IP = International Protection) gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser im Gehäuse auf. (mind. IP 5x)
- Bei Nutzungsänderung wurde die Löschwasserversorgung soweit erforderlich an die erhöhten Brandgefährdungen angepasst.

Was gehört in die Betriebsanweisung

- In Brand geratene Kleidung kann auch mittels geeigneten Feuerlöschern (nicht CO₂) oder Notduschen gelöscht werden
- Erhöhte Brandgefährdung bei durchtränkten Lappen oder Kleidung beachten
- Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich in Bodennähe ansammeln und fortbewegen. Mögliche Entzündungsgefahr in größerer Entfernung vom Tätigkeitsbereich beachten
- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen Selbstschutz beachten und umgehend einen Arzt kontaktieren
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen
- Türen und Fenster im Brandfall schließen, aber nicht verriegeln
- Notwendige Persönliche Schutzausrüstung benutzen
- Feuerarbeiten nur mit Arbeitsfreigabe / Erlaubnisschein durchführen

Weiterführende Informationen

- TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung
- ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- DIN 14096 Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen
- LV 43 Handlungsanleitung Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung
- BGI 740 Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe
- BGI 764 Elektrostatisches Beschichten
- BGI 790 Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung